

Satzung

des

CDU – Kreisverbandes Schleswig-Flensburg

**in der Fassung vom 28. März 2006
zuletzt geändert am 28. Januar 2008**

I) Name und Sitz

§1 Name, Zweck und Sitz

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Schleswig-Flensburg ist als Organisation der CDU im Kreis Schleswig-Flensburg Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein. Sie will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten. Der CDU-Kreisverband hat seinen Sitz in Schleswig.

II) Mitgliedschaft

§2 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen der CDU bekennt, ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Sie / er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn sie / er nachweisbar seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und 1 Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei und die Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation schließen die Mitgliedschaft in der CDU aus.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss des Kreisvorstandes des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg nach Anhörung des betreffenden Ortsvorsitzenden. Über seine Sitzungsfolge entscheidet der Aufnahmeausschuss unabhängig in eigener Verantwortung.
- (5) Der Aufnahmeausschuss des Kreisvorstandes setzt sich zusammen aus der / dem Kreisvorsitzenden oder einer ihrer Vertreterinnen / einem seiner Vertreter als Vorsitzende / Vorsitzender des Ausschusses, der Kreisgeschäftsführerin / dem Kreisgeschäftsführer und einem weiteren gewählten Mitglied des Kreisvorstandes, für das aus der Mitte des Kreisvorstandes eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu wählen ist
- (6) Die Mitgliedschaft wird mit dem rechtsgültigen Aufnahmebeschluss erworben.
- (7) Eine abgelehnte Bewerberin / ein abgelehnter Bewerber ist über ihr / sein Einspruchsrecht zu belehren. Ein Einspruch der Bewerberin / des Bewerbers oder des Ortsverbandsvorstandes ist binnen 2 Wochen beim Landesvorstand einzulegen.

§3 Zuständiger Ortsverband

- (1) Das Mitglied wird in der Regel in dem Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Wechselt ein Mitglied Wohnsitz oder Arbeitsplatz, kann es in den anderen Ortsverband übertreten. Der bisherige Ortsverband ist für die Überweisung zuständig.

§4 Beitragspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat im Voraus Beiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Schleswig-Flensburg.
- (2) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist jedes junge Mitglied bis zu 25 Jahren ohne nennenswertes Einkommen von der Beitragszahlung befreit (Jugend-Schnuppermitgliedschaft). Als junge Mitglieder ohne nennenswertes Einkommen gelten insbesondere Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende. Im Übrigen haben diese jungen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.
- (3) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist. Davon unberührt bleibt das Recht auf Teilnahme an der parteiinternen Wahl von Kandidaten für die Wahl der kommunalen Vertretungen und der Parlamente.

§5 Mitgliedsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Nur deutsche Mitglieder können als Kandidatinnen / Kandidaten für parlamentarische Vertretungen (Europa-Parlament, Bundestag, Landtag) aufgestellt werden. Für kommunale Vertretungskörperschaften (Kreistag, Stadt- und Gemeindevertretungen) können auch Nicht-Mitglieder sowie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU aufgestellt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie durch Eintritt in eine andere Partei.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere die Befugnis zur Wahrnehmung von Parteiämtern und sonstigen Aufträgen sowie alle Rechte, die sich aus der Aufstellung als Listenkandidatin / Listenkandidat der Partei ergeben, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§7 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband Schleswig-Flensburg wirksam. Der Mitgliedsausweis ist dem Kreisverband Schleswig-Flensburg zurückzugeben.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als zwölf Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.
- (3) Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§8 Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss

Für Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss gelten die einschlägigen Bestimmungen – insbesondere die §§ 6, 9, 10 u.11 - der Satzung des CDU-Landesverbandes Schleswig-Holstein sowie der Parteigerichtsordnung.

III) Aufgaben und Organe des Kreisverbandes

§9 Aufgaben

- (1) Der Kreisverband Schleswig-Flensburg ist organisatorisch selbständig und führt seine eigene Kasse.
- (2) Der Kreisverband Schleswig-Flensburg hat die Aufgabe,
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
 4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden zu vertreten,
 5. die Arbeit der Ortsverbände zu fördern und
 6. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

§10 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisverbandsausschuss und
3. der Kreisvorstand.

§11 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist als Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes,
3. die Wahl
-der / des Kreisvorsitzenden,
-ihrer, seiner Stellvertreter,
-der Kreisschatzmeisterin / des Kreisschatzmeisters,
-ihres, seines Stellvertreters
-der weiteren Vorstandsmitglieder
-der Kassenprüferinnen, der Kassenprüfer
-der / des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichts und ihrer Stellvertreter sowie
-der vom Kreisverband in den Landesausschuss, zum Landesparteitag und zu den nach den Wahlgesetzen zu bildenden Landesversammlungen zu entsendenden Vertreterinnen / Vertreter und ggf. ihrer Stellvertreter,
4. die Aufstellung der Kandidatinnen / Kandidaten für die Wahlen zum Kreistag, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist,
5. ggfs. den Erlass der Satzung und der Geschäftsordnung.

§12 Kreisverbandsausschuss

(1) Dem Kreisverbandsausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
2. weitere Vertreterinnen / Vertreter jedes Ortsverbandes. Jeder Bezirksverband sowie jeder Ortsverband, der in keinem Bezirksverband organisiert ist, entsendet auf je angefangene 50 Mitglieder eine Delegierte / einen Delegierten. Maßgebend ist die beim Kreisverband geführte Mitgliederliste.
3. die Vorsitzenden der Vereinigungen im Kreisverband.

(2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts und die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind befugt, an den Sitzungen des Kreisverbandsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisverbandsausschusses nicht übersteigen.

(4) Der Kreisverbandsausschuss ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, sofern nicht der Kreisparteitag die Sache an sich zieht und
2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisparteitages.

§13 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der / dem Kreisvorsitzenden,
2. den drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. der Kreisschatzmeisterin / dem Kreisschatzmeister,
4. der Kreisgeschäftsführerin / dem Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme,

Die in den Ziffern 1 bis 4 genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Im Übrigen gehören dem Kreisvorstand an:

5. 14 weitere Mitglieder,
6. die Kreispräsidentin / der Kreispräsident / jeweilige Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, sofern der CDU angehörend,
7. die / der Vorsitzende der CDU – Kreistagsfraktion,

8. die Landrätin / der Landrat / jeweilige Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, sofern der CDU angehörend, mit beratender Stimme
 9. die / der Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit mit beratender Stimme,
 10. die Bundestagsabgeordnete / der Bundestagsabgeordnete des Wahlkreises oder der Wahlkreise innerhalb des Kreisverbandes mit beratender Stimme.
- (2) Der / die Kreisgeschäftsführer / in wird auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden durch den Kreisvorstand gewählt.
 - (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
 - (4) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen.
 - (5) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisverbandsausschusses gebunden.
 - (6) Der Kreisvorstand stellt den Haushaltsvoranschlag auf und wacht über dessen Einhaltung.
 - (7) Der Kreisvorstand berichtet dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.
 - (8) Der Kreisvorstand weist durch Beschluss den Vorstandsmitgliedern einzelne Aufgaben zu. Die Aufgabenverteilung ist den Vorsitzenden der Ortsverbände mitzuteilen.

§14 Arbeitskreise

- (1) Der Kreisvorstand kann ständige oder zeitlich begrenzt arbeitende Arbeitskreise einrichten.
- (2) Die ständigen Arbeitskreise haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Zuarbeit für den Kreisvorstand und die CDU - Kreistagsfraktion,
 - Behandlung von Themen, welche die Mitglieder des Arbeitskreises auswählen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder eines Arbeitskreises bestimmt der Kreisvorstand. Bei den von ihm ernannten Mitgliedern sind sowohl die fachlich zuständigen Mitglieder der CDU - Kreistagsfraktion als auch die zuständigen CDU Landtagsabgeordneten zu berücksichtigen. Der Kreisvorstand soll auch Nichtparteimitglieder berufen.
- (4) Jeder ständige Arbeitskreis wählt einen Vorstand, der in der Regel aus einer / einem Vorsitzenden, ihrem / seinem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern besteht. Für die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihren / seinen Stellvertreter hat der Kreisvorstand das Vorschlagsrecht.
- (5) Nicht ständige Arbeitskreise sollen maximal 15 Mitglieder umfassen, die vom Kreisvorstand benannt werden. Dieser legt die Themenstellung fest und bestimmt den zeitlichen Rahmen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§15 Vereinigungen

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Schleswig-Flensburg, hat folgende Vereinigungen:

- Junge Union Deutschland (JU), Kreisverband Schleswig-Flensburg,
- Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU), Kreisverband Schleswig-Flensburg,
- Sozialausschüsse der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA), Kreisverband Schleswig-Flensburg,
- Kommunalpolitische Vereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (KPV), Kreisverband Schleswig-Flensburg,
- Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung (MIT), Kreisverband Schleswig-Flensburg,
- Senioren - Union, Kreisverband Schleswig-Flensburg.

§ 16 Kreisparteigericht

- (1) Das jeweils für vier Jahre gewählte Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einer / einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die / der Vorsitzende und ihr / sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen / Stellvertreter des Kreisparteigerichts dürfen nicht dem Vorstand eines Gebietsverbandes der Union angehören. Sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreterin / Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- (2) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

§ 17 Kandidatenaufstellung

- (1) Die Kandidatinnen / Kandidaten für die Kreistage werden auf Kreisparteitagen in der Form von Mitgliederversammlungen gewählt. Für die Direktkandidatinnen / Direktkandidaten haben die betroffenen Bezirks- und Ortsverbände ein Vorschlagsrecht.
- (2) Für die Wahl der Gemeindevertretungen werden die Kandidatinnen / Kandidaten von den zuständigen Ortsverbänden in Hauptversammlungen als Mitgliederversammlungen gewählt.
- (3) Die Aufstellung aller Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten für die Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt in Wahlkreis-Mitgliederversammlungen. Umfasst der Kreis mehrere Landtagswahlkreise, kann die Aufstellung der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten für die Landtagswahl auch in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung) erfolgen.
- (4) Liegen Wahlkreise für die Bundestagswahl oder für die Landtagswahl im Gebiet mehrerer Kreisverbände, so bilden diese eine Arbeitsgemeinschaft, die den Wahlkampf vorbereitet und führt.
- (5) Im übrigen gilt § 20 Bundesstatut.
- (6) Für die Einberufung und Leitung der Wahlkreis-Mitgliederversammlung, die Form der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung und für die jeweils erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen dieser Satzung (vor allem § § 22, 24, 25). Im übrigen gelten die jeweiligen Wahlgesetze.

IV) Ortsverbände

§ 18 Bildung, Aufgaben

- (1) Die Mitglieder in einer oder mehreren Ortschaften, in einer oder mehreren politischen Gemeinden oder in einem Stadtteil bilden den Ortsverband. Die Mitgliederzahl muss mindestens sieben Personen betragen.
- (2) Gehören mehrere Gemeindeverbände zu einem Amt oder Kreistagswahlbezirk, so können sie sich zu Amts- oder Bezirksverbänden zusammenschließen.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Ortsverbandes bzw. des Amts- oder des Bezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband Schleswig-Flensburg erfolgen.
- (4) Der Ortsverband bzw. der Amts- oder Bezirksverband hat die Aufgabe:
 - das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und für die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
 - die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
 - die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten und
 - die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

§ 19 Organe

Organe des Ortsverbandes bzw. des Amts- oder Bezirksverbandes sind:

1. die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 20 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über alle das Interesse des Ortsverbandes bzw. des Amts- oder Bezirksverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidatinnen / Wahlkandidaten, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane oder nach dem Gesetz andere Einrichtungen zuständig sind,
2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes und
3. die Wahl der Vertreter zum Kreisverbandsausschuss (soweit die Wahlen nicht im Bezirksverband erfolgen)
4. ggfs. den Erlass einer Geschäftsordnung.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Ortsverbandes bzw. des Amts- oder Bezirksverbandes besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern und gegebenenfalls den Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit mit beratender Stimme. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind nicht zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister erstattet einmal jährlich Bericht über die Kassensituation und nennt dem geschäftsführenden Kreisvorstand einmal jährlich Namen und Beträge derjenigen Mitglieder, die zahlungssäumig oder zahlungsunwillig sind.

V) Abstimmungen und Wahlen

§ 22 Beschlussfassung, Ladungsfristen und Sitzungsniederschriften

- (1) Beschlüsse erlangen Gültigkeit nur, wenn der Gegenstand der Beratung in die Tagesordnung aufgenommen ist.
- (2) Wahlen, Abwahlen und Satzungsänderungen sind in die Tagesordnung aufzunehmen, die mit der Einladung zu übersenden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände oder der Ortsverbände bzw. der Amts- oder der Bezirksverbände sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden festzustellen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung für den Kreisparteitag, für den Kreisverbandsausschuss und für die Hauptversammlungen der Ortsverbände jeweils zwei Wochen. Die Antragsfrist für die genannten Gremien beträgt jeweils eine Woche.
- (6) Die Ladungsfrist für die Vorstandssitzungen beträgt zwei Wochen. In begründeten Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Jedoch können Ortsvorstandssitzungen ohne besondere Fristen auch mündlich einberufen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.
- (7) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des betroffenen Gremiums.
- (8) Über die Sitzungen der Parteiorgane und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der / dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsführerin / dem Kreisgeschäftsführer zu übersenden. Die Niederschriften sind auf der nächsten Sitzung auszulegen. Über Einsprüche wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (9) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Ortsverbänden bzw. den Amts- oder Bezirksverbänden binnen 3 Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren 2 Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.

§ 23 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach Gesetz oder Satzung erfolgen muss.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit.

- (4) Für Satzungsänderungen sowie für Abwahlen ist eine Mehrheit von 2 / 3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich.

§ 24 Wahlzeiten

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Dies gilt nicht für die Wahlkandidatinnen / Wahlkandidaten.
- (2) Bei Nachwahlen ist die Wahlzeit der Nachgewählten auf das Ende der Wahlzeit der übrigen Gewählten des jeweiligen Gremiums begrenzt.
- (3) Die Gewählten bleiben - vorbehaltlich einer Amtsniederlegung - bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitglieder der Parteigerichte werden auf vier Jahre gewählt.

§ 25 Wahlverfahren

- (1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten zum Landesparteitag und Landesausschuss, von Vertretern zum Kreisverbandsausschuss und von Wahlkandidatinnen / Wahlkandidaten werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Im übrigen können Wahlen durch einfaches Handzeichen erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes des betroffenen Gremiums ergibt.
- (2) Die Wahl der / des Kreisvorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertreter bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit).
- (3) Absatz zwei gilt auch für die Aufstellung von Wahlkandidatinnen / Wahlkandidaten, soweit nicht die Wahlgesetze etwas anderes vorschreiben. Mehrere Kandidatinnen / Kandidaten können auch in einem einzigen Wahlgang (en-bloc-Wahl) gewählt werden, wenn
- sich zu diesem Wahlverfahren kein Widerspruch ergibt,
 - die Anzahl der zu wählenden Kandidaten feststeht,
 - deren Reihenfolge feststeht und
 - kein entgegenstehender Vorschlag gemacht worden ist.
- (4) Soweit nicht nach den Absätzen zwei und drei die absolute Mehrheit gefordert wird, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet unter den betreffenden Bewerberinnen / Bewerbern eine Stichwahl statt. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit.
- (6) Werden in einem Wahlgang zwei oder mehr Ämter besetzt, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Bewerberinnen / Bewerber alphabetisch geordnet enthalten (vereinfachte Gesamtwahl). Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter dem Namen der Bewerberinnen / Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3 / 4 der Zahl der zu wählenden Bewerberinnen / Bewerber angekreuzt sind, sind ungültig. Bei der Wahl der Stellvertreter der / des Kreisvorsitzenden (s. Abs. zwei) sind Stimmzettel ungültig, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Bewerberinnen / Bewerber angekreuzt sind.
- (7) Die Anlage „Gleichstellung von Frauen und Männern“ zur Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Schleswig - Holstein, ist zu beachten.
- (8) Die Inhaber durch Wahl verliehener Parteiämter können durch Beschlüsse der für die Wahl zuständigen Parteiorgane oder sonstiger Gremien vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden. Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Die betroffenen Personen dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- (9) Als Abwahl im Sinne des Abs. 8 und des § 23 Abs. 4 gilt auch, wenn eine / ein bereits aufgestellte Wahlbewerberin / Wahlbewerber auf Antrag des jeweiligen Vorstandes abgewählt werden soll, solange die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nicht abgelaufen ist.
- (10) Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder des Kreisparteigerichts. Sie können nicht abgewählt werden.

VI) Schlussvorschriften:

§ 26 Anwendung der Satzung des CDU-Landesverbandes Schleswig-Holstein

Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Schleswig - Holstein.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf dem Kreisparteitag des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg am 28. März 2006 beschlossen und auf dem Kreisparteitag vom 28. Januar 2008 geändert. Sie ist dem Landessatzungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Sie tritt einen Tag nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung beim Kreisvorstand in Kraft. Zeitgleich treten die bisherigen Satzungen des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg außer Kraft.

Anlage: Gleichstellung von Frauen und Männern